

## Rechtsstellung der Schule (SchG §23)

Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses (Schulverhältnis).

Öffentliche Anstalten sind dauernde Einrichtungen z.B. des Staates, die einem zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehörenden Zweck dienen. Sie können von jedermann oder einem bestimmten Personenkreis nach den Vorschriften einer Ordnung benutzt werden.

Die Schule ist eine nichtrechtsfähige Anstalt.

Dies bedeutet, dass sie kein Selbstverwaltungsrecht (wie z.B. Hochschulen) hat.

Das Verhältnis zwischen Schülern / Eltern und der Schule ist ein Rechtsverhältnis (Rechtsstaatsprinzip). Damit ist festgelegt, dass die Schule kein rechtsfreier Raum ist und innerhalb der Schule den Schülern / Eltern sämtliche Verfassungsrechte zustehen. Sollen der Schule Eingriffe in diese "grundrechtlich geschützte Individualsphäre" gestattet werden, bedarf es hierzu einer konkreten gesetzlichen Grundlage, wobei gegen Einzelentscheidungen Rechtsmittel eingelegt werden können.

Dies ist z.B. gegeben in §90 SchG (Nachsitzen), da das Nachsitzen einen Eingriff in die Freiheit des Schülers bedeutet (Freiheitsentzug). Weiterhin ist hieraus auch klar abzuleiten, dass die Schule kein Eigentum des Schülers / der Eltern einbehalten kann.

Daneben gilt ebenso das Demokratieprinzip, d.h. dass alle am Schulleben Beteiligten (Eltern, Lehrer und Schüler) in wichtige Entscheidungsprozesse der Schule einzubinden sind (Elternbeirat, Klassenpflegschaft, SMV, Lehrerkonferenzen), und das Sozialstaatsprinzip (kein Schulgeld an öffentlichen Schulen, Lernmittelfreiheit)

→ Verhältnis Schule – Schüler ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geregelt.

**Rechtsverhältnis bedeutet, das Recht ist gewährleistet, Entscheidungen behördlich und gerichtlich überprüfen zu lassen.**

Der Landtag beschließt auf Grundlage der Landesverfassung mit einfacher Mehrheit das Schulgesetz Baden-Württemberg.